



Ersteller/in:

Christian Ehrbar
Hans Peter Märchy

Geht an:

Jürg Kessler
Stefan Eisenring
Gian-Paolo Curcio
Thim van der Laan jun.,

Datum: 20. März 2020

**CORONA: Anträge
der Bildungsanbieter THIM, PHGR, ibW und FH Graubünden**

Mit Datum vom 19. März 2020 wurden dem Amt für Höhere Bildung AHB per E-Mail konsolidierte Anträge eingereicht.

Nachstehend sind diese Anträge zusammengefasst und mit Antworten seitens AHB ergänzt.

Antrag FHGR: Zulassung zum FH-Studium mit reduzierter Arbeitswelterfahrung:

Antrag: Arbeitswelterfahrung / Praktika, vom 17.03.2020, V01.00

Die FH Graubünden möchte Interessentinnen und Interessenten, die ohne die ausserordentliche Lage, die einjährige Arbeitswelterfahrung erreicht hätten, zum Studium zulassen können. Eine Verschiebung des Studienstarts um ein Jahr soll vermieden werden. (Um in der normalen Lage die einjährige Arbeitswelterfahrung bis zum Studienstart am 14.09.2020 vorweisen zu können, müssen Interessentinnen und Interessenten spätestens 1 Jahr vor Studienbeginn, also im September 2019, mit der Arbeitswelterfahrung begonnen haben).

> FHGR: Interessentinnen und Interessenten, die darlegen können, dass sie in der normalen Lage die einjährige Arbeitswelterfahrung bis Studienstart 14.09.2020 absolviert hätten, soll die Zulassung zum Fachhochschulstudium gewährt werden.

Antwort AHB:

Im Rahmen der Ausführung im «Antrag: Arbeitswelterfahrung / Praktika» vom 17.03.2020, V01.00 kann eine Zulassung ausgesprochen werden, da die potentiellen Studierenden bereits 6 Monate gearbeitet haben. Die Zulassung ist mit der Auflage zu verbinden, *dass die fehlende Praktikumszeit bis Ende des vierten Semesters idealerweise während den Semesterferien nachgeholt wird.*

Antrag Thim, PHGR, FHGR und ibW: Durchführung von Spezialarbeiten vor Ort

Antrag: Durchführung von Spezialunterricht vor Ort, vom 17.03.2020, V01.01

Um den Studienerfolg sicherzustellen und eine Verlängerung der Studienzeit zu vermeiden, sollen spezielle Unterrichtseinheiten (z. B. Prüfungen, Labore), die sich nicht über Distance Learning durchführen lassen, in klar definierten Rahmenbedingungen vor Ort durchgeführt werden können. Eine entsprechende Möglichkeit würde die FHGR sowie die ibW in ihren Bemühungen unterstützen, den Studienbetrieb sicherzustellen. Für die PHGR besteht kein Bedarf in dieser Hinsicht. Der Antrag begründet die Ausnahmen und legt Regeln fest, mit denen das Ziel, die Eindämmung des Virus, erreicht wird.

Antwort AHB:

Der Antrag «Durchführung von Spezialunterricht vor Ort, vom 17.03.2020, V01.01» ist in zwei Themenbereiche zu unterteilen: «Prüfungen» und «praktische Arbeiten».

Prüfungen:

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2 dürfen Prüfungen durchgeführt werden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits angesagt wurden. Dies wird auf die Semesterprüfungen und den Zeitraum der Verteidigung der Semesterarbeiten (Bsp. Thesis) zutreffen. Die aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind dabei einzuhalten. Präsenzunterricht ist untersagt. Für die Verteidigung der Semesterarbeiten darf kein Publikum zugelassen werden und die maximale Anzahl an Personen, welche anwesend sein dürfen, ist zu beschränken (z. B. vier Personen, z.B. Kandidat/-in, Examinator/-in, Experte/-in, Mitglied der Schulleitung). Diese Angaben können jederzeit durch neue Verordnung seitens Bund und Kanton beeinflusst werden.

Praktische Arbeiten:

Praktische Arbeiten in einem Versuchslabor oder Technologiezentrum sind möglich. Dies kann auch das Arbeiten mit Maschinen im Wald sein. Die aktuell geltenden Hygiene- und Schutzvorgaben sowie Raumfläche und Abstand sind immer strikt einzuhalten und umzusetzen. Die Kriterien für die maximale Anzahl an Personen müsste auf die Laborgrösse abgestimmt werden (im Bezug zum Beispiel: sieben Personen könnten dann auch zu viel sein). Diese Angaben können jederzeit durch neue Verordnung seitens Bund und Kanton beeinflusst werden.